

§84

Das Urlaubsjahr

(1) Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich innerhalb des Kalenderjahres zu gewähren und zu nehmen.

(2) Ist die Gewährung des Erholungsurlaubs im Urlaubsjahr aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, wegen Krankheit des Werk tätigen oder wegen anderer in seiner Person liegender Gründe nicht möglich, so hat der Betrieb den Erholungsurlaub so zu gewähren, daß ihn der Werk tätige spätestens am 31. März des nachfolgenden Jahres antreten kann.

§ 85213

Der Urlaubsplan

(1) Der Erholungsurlaub ist nach einem Urlaubsplan zu gewähren. Der Erholungsurlaub der Werk tätigen ist so festzulegen, daß die planmäßige Erfüllung der betrieblichen Aufgaben gesichert wird, die Wünsche der Werk tätigen weitgehend berücksichtigt werden und mindestens der Grundurlaub zusammenhängend gewährt wird.^{213 214} Im betrieblichen Urlaubsplan ist der Erholungsurlaub auf alle Monate des Jahres zu verteilen.

(2) Der Urlaubsplan ist zu Beginn des Jahres vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung aufzustellen.²¹⁵

§86

Die Urlaubsvergütung

(1) Für die Zeit des Erholungsurlaubs erhält der Werk tätige eine Urlaubsvergütung in Höhe des Durchschnittsverdienstes.²¹⁶

(2) Die Abgeltung des Erholungsurlaubs ist nur in Ausnahmefällen entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen²¹⁷ zulässig.

8. Kapitel

Der Gesundheits- und Arbeitsschutz und die Sozialversicherung

Allgemeine Bestimmungen

§87

Die Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Schaffenskraft als Ausdruck der Sorge um den Menschen ist ein Prinzip der sozialistischen Gesellschaft. Es wird verwirklicht durch den Gesundheits- und Arbeitsschutz und durch die Sozialversicherung.²¹⁸

213. Vgl. Rahmenordnung für die Urlaubsplanung und -gewährung im Jahre 1969 vom 27. 11. 1968 (GBL II S. 1050).

214. Vgl. § 3 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 19. Zur Gewährung des Erholungsurlaubs im Anschluß an den Wochenurlaub vgl. § 131 Abs. 3 unter dieser Reg.-Nr.

215. Für die Änderung des Urlaubsplanes gilt § 18 unter Reg.-Nr. 14.

216. Vgl. § 2 unter Reg.-Nr. 15. Zur Auszahlung der Urlaubsvergütung vgl. § 20 unter Reg.-Nr. 14. Zur Berechnung des Durchschnittsverdienstes vgl. § 57 unter dieser Reg.-Nr.

217. Vgl. § 21 unter Reg.-Nr. 14.

218. Vgl. Art. 35 unter Reg.-Nr. 1 ; § 2 Abs. 3 unter dieser Reg.-Nr.